

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ortsverband Grafenau

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ Ortsverband Grafenau.
2. Der Ortsverband hat seinen Sitz in 71120 Grafenau.

§ 2 Organisation

1. Der Ortsverband Grafenau ist Gebietsorgan der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband Baden-Württemberg und Kreisverband Böblingen.
2. Sein Organisationsbereich ist die Gemeinde Grafenau.
3. Organe des Ortsverbands sind die Ortsmitgliederversammlung (OMV) und der Vorstand.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Der Ortsverband nimmt am Aufbau und an der Entwicklung der Partei aktiv teil.
2. Programmatische Basis sind die Programme der Landes- und Bundespartei.
3. Ziel des Ortsverbands ist die Gestaltung von Lebensverhältnissen, die ökologischen, sozialen und demokratischen Lebensbedürfnissen aller Menschen nachhaltig gerecht werden.
4. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut. Wir setzen uns seit unserer Gründung für gleichberechtigte Teilhabe aller entsprechend des Vielfalts-Statuts des Landesverbandes ein. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.
5. Der Ortsverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung auch durch die Teilnahme an Wahlen. Er kann dabei Bündnisse mit anderen Gruppierungen in Abstimmung mit dem Kreisverband eingehen.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsverbands kann werden, wer die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Ortsverbands oder des Kreisverbands beantragt. Widerspricht der Vorstand des Ortsverbands bzw. der Vorstand des Kreisverbands der Aufnahme, so hat der/die Antragsteller*in das Recht, die Mitgliederversammlung des Kreisverbands zu kontaktieren. Diese entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft tritt, wenn der Aufnahme nicht widersprochen wird, mit der Bezahlung des ersten Beitrages in Kraft. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die vom Ortsverband aufgenommen werden, tritt darüber hinaus erst dann in Kraft, wenn die Mitglieder dem Kreisvorstand gemeldet wurden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
4. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Orts- oder Kreisvorstand ohne Begründung seinen Austritt erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform und ist sofort wirksam.
5. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Orts- oder Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung (die zweite Mahnung per Einschreiben und mit Hinweis auf die mögliche Streichung) nicht innerhalb eines Monats die fälligen Beitragsleistungen zahlt. Die Streichung wird vier Wochen nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens wirksam. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung der Partei oder deren Grundsätze verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss wird durch die Kreisschiedskommission ausgesprochen. Berufungsinstanz ist die Landesschiedskommission.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung von „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ zu beteiligen, sich an Abstimmungen und Wahlen satzungsgemäß zu beteiligen, die Einrichtungen der Organisation in Anspruch zu nehmen sowie über die Arbeit des Orts- und Kreisverbands informiert zu werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen sowie Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 6 Ortsmitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Ortsverbands ist die Ortsmitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine OMV muss vom Vorstand unverzüglich



einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbands oder die Hälfte des Ortsvorstands dies beantragen.

2. Ortsmitgliederversammlungen sind öffentlich.
3. Die OMV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden ist und mindestens ein Drittel der Mitglieder und davon mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so hat der Vorstand das Recht, binnen 3 Wochen erneut zu einer Ortsmitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig, sofern die Einladungsfrist eingehalten wurde. Die Einladungen können in elektronischer Form verschickt werden.
4. Von der angegebenen Tagesordnung kann die Ortsmitgliederversammlung nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abweichen.
5. Die OMV nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vorher durch den/die Kassenprüfer*in zu prüfen.
6. Die OMV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Ortsmitgliederversammlung wählt den Vorstand, der aus mindestens 3 Personen besteht und mindestens einen/eine Kassenprüfer*in. Außerdem stimmt sie über die Aufstellung der Kandidierenden zu öffentlichen Wahlen im Gebiet des Ortsverbands ab.
8. Die OMV beschließt die Satzung des Ortsverbands.
9. Die OMV fasst Beschluss über Angelegenheiten des Ortsverbands, politische Entscheidungen und Anträge der Mitglieder.
10. Anträge zur OMV sind mit einer Eingangsfrist von 7 Tagen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend an alle Mitglieder weiter.
11. Ortsmitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden (Sprecher*in), einem/einer Stellvertreter*in (2. Vorsitzenden), optional einem/einer Beisitzer*in und einem/einer Kassierer*in. Die Wahl von weiteren Beisitzern ist möglich. Auf Beschluss der OMV kann das Amt des/der Vorsitzenden auch mit zwei gleichberechtigten Vorsitzenden besetzt werden.
2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Ortsvorstands oder bis zu seinem Rücktritt im Amt. Eine Abwahl ist für jedes einzelne Vorstandsamt jederzeit durch die Ortsmitgliederversammlung

- 
- möglich. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so kann der Vorstand oder muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbands binnen 3 Wochen erneut zu einer Ortsmitgliederversammlung einladen, bei der zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder nicht mehr erforderlich ist. Eine Wiederwahl ist für jedes einzelne Vorstandsamt möglich.
3. Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.
 4. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist der Ortsmitgliederversammlung in schriftlicher Form zu erklären.
 5. Der Vorstand leitet den Ortsverband und dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Ortsmitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane.
 6. Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen.
 7. Die Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des Ortsverbands verantwortlich.
 8. Beisitzer*innen vertreten und/oder entlasten den/die Sprecher*innen in der allgemeinen Organisation und in der Durchführung der Vorstandssitzungen und Ortsmitgliederversammlungen und sind für die Protokollführung zuständig.
 9. Der/die Kassierer*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung und finanzielle Abrechnung.
 10. Alle Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
 11. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 12. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle die seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.
 13. Vorstandssitzungen sind von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem/einer Beisitzer*in zu protokollieren.

§ 8 Kassenprüfer*innen

1. Der/die Kassenprüfer*in des Ortsverbands prüft den Kassenbericht vor der Vorlage in der Ortsmitgliederversammlung. Er/sie gleicht die Bewegungen auf dem Konto mit den Belegen ab. Der/die Kassenprüfer*in hat jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Kassenführung des Ortsverbands.

- 
2. Es ist ein/eine Kassenprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Er/sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Auf Beschluss der OMV kann das Amt auch mit zwei gleichberechtigten Kassenprüfer*innen besetzt werden. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Ortsverbands sein. Die Abwahl ist mit einfacher Mehrheit durch die Ortsmitgliederversammlung auf Antrag möglich.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen zum Ortsvorstand sowie sämtliche Abwahlen sind geheim.
2. Bei übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.
4. Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen im Gebiet des Ortsverbands wird die Ortsmitgliederversammlung einberufen. In ihr haben nur Mitglieder, die zu den jeweiligen Wahlen abstimmungsberechtigt sind, Wahlrecht.
5. Jedes Mitglied ist bei allen Wahlen berechtigt zu wählen und zu kandidieren, sofern gesetzliche oder satzungsgemäße Gründe nicht entgegenstehen.
6. Jede/jeder Wahlberechtigte hat bei allen Wahlen so viele Stimmen, wie Kandidaten und Kandidatinnen zu wählen sind, wobei jedoch für einen Kandidaten/eine Kandidatin nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden darf.
7. Der/die Sprecher*in des Ortsverbands sowie der/die Kassierer*in des Ortsverbands sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die größte Anzahl der Stimmen auf sich vereinigt.
8. Für jede Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens zwei Personen zu bilden. Er überwacht den vorschriftsmäßigen Ablauf der Wahl, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
9. Die Annahme der Wahl ist durch die Gewählten zu bestätigen.

§ 10 Auflösung des Ortsverbands

1. Die Ortsmitgliederversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung des Ortsverbands beschließen, wobei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist.
2. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die einfache Mehrheit der Mitglieder in einer schriftlichen Urabstimmung. Das Verfahren zur Urabstimmung regelt §15 (2) der Kreisverbandssatzung.
3. Über das Vermögen im Falle einer Auflösung des Ortsverbands entscheidet eine spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Urabstimmung durchzuführende Mitgliederversammlung des Ortsverbands.



§ 11 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde am 30.06.2024 beschlossen und ersetzt alle älteren Fassungen.